



AMT FÜR JUSTIZ  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Herr  
Richard Brunhart  
Spaniagasse 16  
FL-9490 Vaduz

Ihr Schreiben vom  
19.06.2018

Aktenzeichen

Sachbearbeitung  
ERPA

Vaduz  
3. September 2018

## **Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters Liechtenstein / Stellungnahme des Amtes für Justiz zu den im Schreiben vom 19.06.2018 aufgeworfenen Fragen**

Sehr geehrter Herr Brunhart

Mit Schreiben vom 19.06.2018 (eingegangen beim Amt für Justiz am 20.06.2018) ersuchte die „Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters in Liechtenstein (KdFSM Liechtenstein)“, vertreten durch Richard Brunhart, Spaniagasse 16, Vaduz, (nachfolgend: „der Verein“) das Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, um eine Stellungnahme hinsichtlich ausgewiesener Punkte des Schreibens vom 19.06.2018.

### **1.) Verweis:**

Das Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, verweist den Verein primär auf die im Schreiben vom 28.09.2015 (Aufforderung zur Verbesserung) in diesem Zusammenhang bereits getätigten Ausführungen, die nach wie vor Bestand haben.

Im Zuge dessen wird der Verein auch noch auf das Merkblatt des Amtes für Justiz zur Neueintragung eines Vereins hingewiesen, welches unter <https://www.llv.li/> (ONLINESCHALTER) abgerufen werden kann.

### **2.) Stellungnahme zu Punkt 1. lit. b Ihres Schreibens vom 19.06.2018:**

**a.** Grundsätzlich können Vereine ihren Namen frei wählen. Gemäss Art. 1031 Abs. 1 PGR haben aber gewöhnliche Vereine, die ins Handelsregister eingetragen werden in ihrem Namen oder in einem Zusatz die Worte „Verein“ zu enthalten, soweit das Amt für Justiz nicht eine Ausnahme gestattet.

**b.** Nach Ansicht des Amtes für Justiz ist die „Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters in Liechtenstein (KdFSM Liechtenstein)“ als „gewöhnlicher“ Verein (und nicht als wirtschaftlicher) zu qualifizieren und muss der Verein daher in seinem Namen oder in einem Zusatz die Worte „Verein“ enthalten, andernfalls ein allfälliger Antrag auf

Eintragung des Vereins im Handelsregister abgewiesen wird. Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass bei einem Verein, der im Handelsregister eingetragen wird, in seinem Namen oder in einem Zusatz die Worte „Verein“ enthalten sein müssen, kann das Amt für Justiz nur bei sog. wirtschaftlichen Vereinen gestatten (vgl. Art. 1031 Abs. 1 PGR).

c. Zudem dürfen nationale Bezeichnungen, insbesondere die Worte Liechtenstein, liechtensteinisch, Staat und Land, allein oder in Verbindung mit dem übrigen Wortlaut im Namen des Vereins grundsätzlich nicht enthalten sein. Die Führung derartiger Bezeichnungen kann lediglich ausnahmsweise vom Amt für Justiz bewilligt werden, falls besondere Gründe die Zulassung rechtfertigen (vgl. Art. 1013 Abs. 1 und 2 PGR). Dies wird beim jeweiligen Einzelfall separat beurteilt.

### **3.) Stellungnahme zu Punkt 3. Ihres Schreibens vom 19.06.2018:**

a. Wird ein Verein im Handelsregister eingetragen, muss auch dessen Organisation, die Vertretung und die Zeichnungsrechte im Handelsregister eingetragen werden. Die Organisation eines liechtensteinischen Vereins umfasst gemäss PGR die Versammlung der Mitglieder (vgl. Art. 249 ff PGR), welches das oberste Organ des Vereins ist, sowie den Vorstand (vgl. Art. 251 ff PGR). Unter bestimmten Voraussetzungen muss für einen Verein eine Revisionsstelle bestellt werden (vgl. Art. 251b PGR), welche nicht im Handelsregister einzutragen ist. Wenn keine inländische Zustelladresse bezeichnet wird, muss zudem ein Repräsentant bestellt werden (vgl. Art. 239 PGR).

b. Gemäss Art. 246 Abs. 2 PGR müssen die Statuten eines Vereins in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Auskunft geben. Gemäss Art. 246 Abs. 4 PGR können gesetzlich zwingende Bestimmungen bezüglich eines Vereins durch die Statuten aber nicht abgeändert werden.

c. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Organisation eines liechtensteinischen Vereins (vgl. Art. 249 ff PGR; vgl. oben unter 3. a.) sind von zwingender Natur und müssen daher auch entsprechend eingehalten werden. Das Gesetz sieht somit nicht vor, dass Organe bzw. Organmitglieder eines Vereins beliebig bezeichnet werden können. Folglich müssen die Statuten des Vereins an die gesetzliche Terminologie angepasst werden, da auch diese beim Handelsregister einzureichen sind und grundsätzlich von jedermann eingesehen werden können. Es steht dem Verein selbstverständlich frei beliebige Bezeichnungen für ihre Organe bzw. Organmitglieder im Rahmen des internen Gebrauchs zu verwenden.

### **4.) Einwände der Ungleichbehandlung:**

Das Amt für Justiz übt seine Tätigkeit stets innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze aus (vgl. Art. 92 Abs. 4 LV). In der liechtensteinischen Landesverwaltung gilt der Grundsatz der Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip).

Das Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, führt die ihm per Gesetz übertragenen Aufgaben stets gewissenhaft und innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze aus, dies selbstverständlich auch in jenen Angelegenheiten, in denen dem Amt für Justiz per Gesetz ein freies Ermessen eingeräumt wird.

Somit sollten alle Unklarheiten Ihrerseits beseitigt sein. Bei allfälligen Rückfragen stehe ich Ihnen dennoch jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Amt für Justiz**

**Patricia Erne**

stv. Abteilungsleiterin Handelsregister

